



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 PKH 13.08 (6 A 3.08)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 20. April 2009
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Graulich
und Dr. Möller

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Klageverfahren zum
Aktenzeichen BVerwG 6 A 3.08 des beschließenden Se-
nats Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K.
aus U. beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Die nachgesuchte Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt und sein Prozessbevollmächtigter kann ihm nicht beigeordnet werden, weil die Rechtsverfolgung aus den Gründen des in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschlusses des Senats vom 25. August 2008 (Aktenzeichen: BVerwG 6 VR 2.08) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO).

Dr. Bardenhewer

Dr. Graulich

Dr. Möller